

## Reformen und Statuten - ordens- und kirchenrechtliche Handschriften in St. Ulrich und Afra im 15. Jahrhundert

Gisela Drossbach

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Drossbach, Gisela. 2018. "Reformen und Statuten - ordens- und kirchenrechtliche Handschriften in St. Ulrich und Afra im 15. Jahrhundert." In *Reformen vor der Reformation: Sankt Ulrich und Afra und der monastisch-urbane Umkreis im 15. Jahrhundert*, edited by Gisela Drossbach and Klaus Wolf, 297–314. Berlin: de Gruyter.  
<https://doi.org/10.1515/9783110584233-018>.

### Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright



# Reformen und Statuten – ordens- und kirchenrechtliche Handschriften in St. Ulrich und Afra im 15. Jahrhundert

## 1 Einleitung

Das Thema betrifft die juristischen Schriften des Benediktinerklosters Sankt Ulrich und Afra in der Reformzeit des 15. Jahrhunderts. In welchem Umfang wurden diese überhaupt produziert? Um was für eine Art von Texten handelt es sich dabei? Inwiefern standen sie im Kontext der Reformen des 15. Jahrhunderts und wurden von diesen beeinflusst? Oder wurden sie vielmehr als juristische Texte produziert, die für die Reformen wegweisend waren? Insbesondere soll der Anciennitätsfrage nachgegangen werden, die wie folgt zu formulieren wäre: Entstand in Augsburg das von Vergil Redlich<sup>1</sup> sogenannte ‚zweite Tegernsee‘ tatsächlich durch die deutschsprachige Literatur oder wurden nicht auch in Sankt Ulrich und Afra die Reformen mit Hilfe kirchenrechtlicher Mittel durchgeführt?

So habe ich also mehr die Handschriftenkataloge als die Handschriften selbst der Stadt- und Staatsbibliothek Augsburg und der Bayerischen Staatsbibliothek München untersucht und bin auf eine Vielzahl von Exemplaren gestoßen, die Ordensrecht im weitesten Sinne enthalten,<sup>2</sup> d.h. einen hohen Grad an Regelungsbedarf der kirchlichen Institution und der *vita benedictina* offenbaren. Entsprechend ist der vorliegende Beitrag disponiert und die exemplarisch herangezogenen Handschriften sind wie folgt kategorisiert: 1. Texte des klassischen kanonischen Rechts; 2. Ordensgeschichtliche Miscellanea; 3. Handschriften mit Orientierungssuche; 4. Benediktregel; 5. Reformhandschriften: Recessus und Formulae; 6. Zeremonialstatuten (*Caeremoniae*); 7. Resümee.

Erstaunlich bleibt, dass bis heute keine religiösen Statuten zum Augsburger Benediktinerkloster Sankt Ulrich und Afra aufgefunden wurden. Hat es solche nicht gegeben oder haben die lateinischen und die volkssprachigen Reformschriften die Szene derart beherrscht? Wenn doch das Benediktinerkloster Tegernsee keine eigenen Statuten aus dieser Zeit hatte, sondern jene Statuten von Melk mit eigenen Änderungen übernommen hat,<sup>3</sup> dann darf gefragt werden, ob

---

1 Redlich 1931, *passim*.

2 Angerer 1977, *passim*.

3 Treusch 2011, bes. 236–239.

man von ähnlicher Vorgehensweise auch bei den Brüdern von Sankt Ulrich und Afra ausgehen darf. Für Ordensrecht sind Kenntnisse der Kanonistik erforderlich. Bisher sah man diese für Augsburg als primär bei den Minoriten sowie beim Bischof und beim Domkapitel angesiedelt, zum Beispiel verboten die Brüder von Sankt Ulrich und Afra jeglichen Einfluss durch Bischof und Domkapitel auf ihre benediktinische Ordensspiritualität.<sup>4</sup> Doch schließt dies aus, dass hier nicht auch Kanonistik betrieben wurde, ja, dass sogar ein Höchstmaß an Verwaltung *in temporalibus et spiritualibus* ohne Kirchenrecht möglich war? Wäre eine Reform bzw. waren Reformen in Sankt Ulrich ohne Statuten überhaupt möglich – oder sogar gewollt? Erfolgten Reformen in Sankt Ulrich nur durch Frömmigkeitsliteratur? Das Argument könnte lauten: Es lag wohl an ihrem Auftrag, öffentlich wirksame Spiritualität zu verbreiten, wovon die dort zahlreich produzierte volkssprachliche Literatur (wie das Passionsspiel) ebenso zeugt wie lateinische liturgische Handschriften.

Doch waren Reformen ohne Statuten wohl kaum durchzuführen und eine Institution konnte ohne diese sicherlich nur schwerlich aus der Krise geführt werden, was auch Klaus Schreiner in einigen seiner grundlegendsten Aufsätze bekannt machte.<sup>5</sup> Die Ursachen hierfür liegen vielmehr im Handschriften-Bestand zu Sankt Ulrich und Afra selbst. Der in der Bayerischen Staatsbibliothek München aufbewahrte Fonds zu den lateinischen und deutschen Handschriften von St. Ulrich und Afra und der Fonds mit dem Tegernseer Bestand sowie die Handschriften zu Sankt Ulrich und Afra in der Stadt- und Staatsbibliothek Augsburg sind bezüglich der kirchenrechtlichen Schriften nicht so einfach zugänglich.<sup>6</sup> Auf unsere Fragestellung bezogen müssen die Bestände erst systematisch durchforscht werden, was im Kontext dieses Tagungsbeitrages nicht zu leisten war. Deshalb kann diese Studie nur einen kleinen Einblick geben, um weitere Arbeiten zum Ordensrecht und zu den Reformen in St. Ulrich und Afra im 15. Jahrhundert anzuregen.

---

4 Kießling 1971, 297.

5 Schreiner 1986; Schreiner 1992a; Schreiner 1992b.

6 Zu Beispielen des erschlossenen Bestands von Rechtshandschriften religiöser Institutionen siehe zuletzt u.a. Drossbach 2014; Drossbach 2015.

## 2 Texte des klassischen kanonischen Rechts

Wie bereits erwähnt, ist bisher nur die Dombibliothek als führende Augsburger Institution im Gebrauch kanonistischer Handschriften bekannt, in die auch bedeutende Exemplare von Mitgliedern des Domkapitels per Testament eingingen.<sup>7</sup> Eine Eigenproduktion hat es nicht gegeben aufgrund sozusagen „zertifizierter“ Exemplare aus Norditalien und Paris, das sind juristische Werke in Form von Handschriften im Peciensystem,<sup>8</sup> also jene von oberitalienischen Universitäten oder der Pariser Universität autorisierten Abschriften des mittelalterlichen Prozessrechts. Derart teure Exemplare waren aufgrund der „Reinheit“ des Textes für den praktizierenden Juristen unverzichtbar und außerdem elementare Grundlage für jegliche Kirchen- und Ordensverwaltung. Diese mussten am Ort ihrer Produktion aufgekauft werden oder wurden im 15. Jahrhundert auch von ehemaligen Studenten der entsprechenden Universitäten mit nach Hause in den Norden genommen. Derartige Exemplare waren auch in Sankt Ulrich und Afra vorhanden. Beispielsweise zitiert der aus Augsburg stammende Johannes Mickel († 1508), der in Leipzig das Bakkalaureat abgelegt hat und erstmals 1470 in St. Ulrich und Afra als Prior bezeugt ist, in einem seiner Briefe „seine kanonistische Bildung hervorkehrend – einschlägige Sätze aus dem *Decretum Gratiani*,“<sup>9</sup> womit auch deutlich wird, dass grundlegende Werke der Kanonistik und des Kirchenrechts in Sankt Ulrich vorhanden und der Umgang damit selbstverständlich war. So enthält die Sammelhandschrift 2<sup>o</sup> Cod. 93 Nr. 4<sup>10</sup> einen kurzen Auszug aus der ca. 1140 abgeschlossenen *Concordia discordantium canonum* des Bologneser Magisters Gratian mit dem Vermerk „Item Hainrich Langenmantel“<sup>11</sup>, woraus sich eventuell schließen lässt, dass Heinrich Langenmantel, wohl ein Mitglied aus der Augsburger Patrizierfamilie der Langenmantel<sup>12</sup>, aufgrund seines juristischen Interesses den Text abgeschrieben haben dürfte. Andere Texte in dieser Hand-

<sup>7</sup> Vgl. u.a. Drossbach 2014. Zur Augsburger Dombibliothek siehe jetzt den Beitrag von Juliane Trede in diesem Band.

<sup>8</sup> Vgl. Murano 2005, 577–578 Nr. 581.

<sup>9</sup> Spilling 2002, 43.

<sup>10</sup> Zu 2<sup>o</sup> Cod. 93 siehe Spilling 1978, 150–152.

<sup>11</sup> 2<sup>o</sup> Cod. 93 fol. 56r–118v (Inkunabel).

<sup>12</sup> Zur Patrizierfamilie der Langenmantel siehe den Beitrag von Peter Geffken im Augsburger Stadtlexikon: [http://www.stadtlexikon-augsburg.de/index.php?id=114&tx\\_ttnews%5Btt\\_news%5D=4567&tx\\_ttnews%5Bback-Pid%5D=133&cHash=b10ba3bf9f](http://www.stadtlexikon-augsburg.de/index.php?id=114&tx_ttnews%5Btt_news%5D=4567&tx_ttnews%5Bback-Pid%5D=133&cHash=b10ba3bf9f) [12. Oktober 2016].

schrift handeln über den Ablass sowie Nr. 7 stellt einen *Recessus* des Mainz-Bamberger Provinzialkapitels aus der Hand des kaiserlichen Notars und Schreibers Johannes Coenczinger dar, von dem sich ein Text auch in Clm 4406, fol. 204r, findet, auf den unten noch einzugehen sein wird.<sup>13</sup>

Auch enthält die Bibliothek von St. Ulrich und Afra gleich drei Exemplare von Bartholomaeus de San Concordios *Summa de casibus conscientiae*, ein sehr konkises Nachschlagewerk, welches das neue Recht verarbeitete und aufgrund seines Nutzens geradezu populär war.<sup>14</sup> Eines dieser drei Exemplare stammt aus der Feder des Narcissus Pfister.<sup>15</sup> Er war Dominikaner und Magister in Köln, trat zu einem nicht weiter bekannten Zeitpunkt in den Benediktinerorden ein und ist von 1423/24 bis 1435 in Sankt Ulrich und Afra nachweisbar. Demselben Exemplar wurden Auszüge aus dem *Decretum Gratiani* und dem *Liber Extra*, dem von Papst Gregor IX. im Jahre 1234 ersten promulgierten päpstlichen Gesetzbuch, sowie Auszüge aus dem römischen Recht angehängt. Auf dem vorderen Spiegel findet sich ebenfalls von Narcissus Pfister ein Vermerk in Form einer kurzen juristischen Erörterung über den Unterschied zwischen einem Dekret und einer Dekretale. Diese Beispiele zeigen, dass die Rezeption und gelehrt Auseinandersetzung mit der Kanonistik bereits vor dem ersten Reformversuch von 1441 in St. Ulrich und Afra angekommen war. Überhaupt ist zu beobachten, dass in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts das Kirchenrecht intensiver zur Anwendung kam als in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts. Dies verdeutlichen auch die *Quaestiones canonicae*, eine Casus-Sammlung mit 205 Fällen, die mit Zuweisung an einen Straßburger Juristen auf das Jahr 1422 datiert werden kann und wohl im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts in St. Ulrich und Afra abgeschrieben wurde.<sup>16</sup>

Gleichzeitig setzte man sich in St. Ulrich und Afra mit dem *Decretum Gratiani* intensiv auseinander. Die Sammelhandschrift in der Stadt- und Staatsbibliothek Augsburg 2° Cod 72 enthält im zweiten Teil ein *Registrum in Decretum Gratiani* [...], also ein Titelregister in alphabetischer Reihenfolge, das mit folgendem Reform relevanten Text beginnt: „Abbas a quo eligendus et deponendus sit scilicet an per episcopum vel a fratribus habetur 18 q 2 (= c.18 q. 2 c.1).“<sup>17</sup> 2° Cod 84 enthält

<sup>13</sup> Um 1585. Johannes Coenczinger war kaiserlicher Notar und Schreiber (*scriba ipsorum dominorum presidentium hius capituli*). Cf. Spilling 1974, 152.

<sup>14</sup> Ausführlich zu diesem Werk und seinem Autor: <http://www.textmanuscripts.com/tm-assets/tm-descriptions/tm0685-description.pdf> [11. Oktober 2016]

<sup>15</sup> BSB, 2° Cod 267b. Cf. Gehrt 1989, 14–15. Die zwei weiteren Exemplare sind: 2° Cod 267a und 2° Cod 403.

<sup>16</sup> SuStB 8° Cod 116, fol. 90r–114v. Cf. Trede 2011, mit Verweis auf Augsburg UB, Cod II. 120 155, fol. 188r.

<sup>17</sup> Spilling 1978, 115–116.

zwei Glossen zu dem in das *Decretum Gratiani* erst später eingefügten Traktat *De poenitentia*.<sup>18</sup>

Natürlich war auch der in sechs Bücher unterteilte *Liber Extra* Papst Gregors IX. in der Bibliothek von St. Ulrich und Afra vorhanden – allerdings benutzerspezifisch und nur in Teilen: 2º Cod. 312 enthält auf 182 Folia Auszüge aus dem zweiten bis fünften Buch des *Liber Extra*.<sup>19</sup> Darauf folgen kurze Auszüge aus den Werken des berühmten Bologneser Kanonisten der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts:

fol. 195ra–197vb Johannes Andreae: *Lectura arboris consanguinitatis et affinitatis*;  
 fol. 217ra–219va Johannes Andreae: *Summa de sponsalibus et matrimonio*;  
 fol. 219va–221ra *Tituli iuris civilis: Apostatis, assessoribus annonis*;  
 fol. 225ra–257vb *Casus summi decretalium, Sexti et Clementinorum secundum Johannem Andreae*.

Benutzerspezifisch bedeutet hier also, dass vorzugsweise Werke des berühmtesten Kanonisten und Kirchenlehrers seiner Zeit, Johannes Andreae († 1348), zum Ehrerecht herangezogen wurden. Dieser Komplex steht wiederum im Kontext der zeitgenössischen Reformen, denn es folgen ein *Introductorium* und kanonistische Konzils-*Notae* von Hermann von Schildesche († 1357), einem führenden Konziliaren aus der Zeit des avignonesischen Papsttums. Der *Liber Extra* ist ebenfalls in einer Ausgabe mit der *Glossa ordinaria* des Bernhard von Parma (Bernardus de Botone, † 1263) vorhanden<sup>20</sup>, die auch den Kommentar des Johannes de Lignano (Giovanni da Legnano, † 1383) zu den Clementinen aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts enthält.<sup>21</sup> Diese Werke des *Codex Iuris Canonici* waren erforderlich, um eine effiziente Verwaltung des Klosters durchführen zu können, nämlich die Vertretung juristischer Belange nicht nur gegenüber der Stadt Augsburg einerseits und dem Bischof andererseits, sondern auch gegenüber anderen kirchlichen Institutionen und dem Papsttum.

<sup>18</sup> Spilling 1978, 135–136.

<sup>19</sup> Gehrt 1989, 106–108.

<sup>20</sup> 2º Cod 329 *Casus longi in V libros decretalium*. Gehrt 1989, 132.

<sup>21</sup> 2º Cod 446, fol. 1–166.

### 3 Ordensrechtliche Miscellanea

#### 3.1 Poenitentialsummen

8° Cod 16 aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts enthält Summen und Kommentare in Auszügen aus Poenitentialsummen, darunter auch die *Summa de casibus poenitentiae* des Redaktors des *Liber Extra* und Bologneser Kirchenrechtsgelehrten Raimundus de Pennaforde († 1275).<sup>22</sup> Dass diese Texte insbesondere für das *forum internum* herangezogen wurden, geht auch daraus hervor, dass ein Augsburger Konventuale in die *Summula in summam Raimundi* des Magister Adamus, einer Versifikation von Raimundus *Summa Raimundi*, *Dicta* zur *passio domini* eingeschoben hat. Zur Funktion dieses Werkes schreibt Rebekka Nöcker: „Indem Adamus’ *Summula* dem (angehenden) Beichtvater in leicht einprägsamer Form kanonistische Kenntnisse von der Spendung der Sakramente, von Sponsalien und Ehe, von der Beichte und Exkommunikation [...] vermittelt, bietet sie [sc. die Poenitentialsumme] eine ganz auf die pastorale Praxis angelegte Unterweisung in kanonistischer Kasuistik.“<sup>23</sup>

Von ganz besonderem Interesse ist Clm 4368 aus dem 15. Jahrhundert mit dem Titel *Constitutio Hainrici abbatis monasterii santissimi Udalrici et Afrae de poenis peccatorum a. 1463*.<sup>24</sup> Hier hat offensichtlich Abt Heinrich Frieß († 1482) von St. Ulrich und Afra selbständig eine Beichtsumme verfasst. Während die vorgenannten Beichtsummen in der Tradition des Dominikanerordens stehen, wäre die Zuordnung von Heinrich Frieß’ *Summa* im Rahmen einer möglichen benediktinischen Tradition erst noch zu untersuchen.

#### 3.2 Politische Theorie und konziliaristische Texte

Einen weiteren ordensrechtlichen Text enthält 2° Cod 447, der aus der Hand des Schreibers Michael Gartner de Perching, dessen Herkunft unbekannt ist, aus dem Jahre 1446 stammt.<sup>25</sup> Bei dem Werk handelt es sich um Alvarus Pelagius († 1350) *De planctu ecclesiae*, worin sich der einstige Pönitentiar Papst Johannes XXII.

<sup>22</sup> Trede 2011, 61–63.

<sup>23</sup> Nöcker 2015, 302: „Eine Poenitentialsumme dieser Art informiert insbesondere über die seelsorgerische (Rechts-)Praxis der Privatbereiche, soll dabei aber weniger ein Kompendium juristischer Zusammenhänge sein als vielmehr eine Anleitung für den Priester [...].“

<sup>24</sup> BSB, Clm 4368, fol. 83.

<sup>25</sup> Gehrt 1993, 65–66.

(† 1334) und *doctor utriusque iuris* auf 340 Folia mit dem konziliaren Gedankengut seiner Zeit auseinandersetzte und in Reaktion auf die politischen Ansprüche Kaiser Ludwigs des Bayern († 1347) die päpstliche *potestas* und *auctoritas* eindeutig festlegte.

Neben diesem Klassiker der politischen Theorie in der Zeit des avignonesischen Papsttums wurden in Sankt Ulrich und Afra weitere Werke von Konziliaristen dieser Zeit erworben. Beispielhaft herangezogen sei hier <sup>26</sup> Cod 439 aus der Hand des italienischen Schreibers Antonius de Cremonte, datiert Padua 1465 und 1468.<sup>26</sup> Dieser Kodex enthält unter anderem die Glossen zu den *Clementinen* des berühmten benediktinischen Kanonisten Nicolaus de Tudeschis, Bischof von Palermo, deshalb auch Palermitano genannt († 1445) (fol. 103ra–152va). Des Weiteren bietet der Kodex das *Repertorium aureum* des Kanonisten und Liturgikers Guilelmus Durandis (fol. 153va–270vb), eine Art Inventar der Dekretalen Gregors IX., sowie die *Statuta synodi Constantiensis* von 1389 (fol. 271ra–274vb), die Mainzer Provinzialkapitel-Statuten von 1423 (fol. 275ra–277ra) und die Handlungsanweisungen für (angehende) Priester mit dem Titel *Speculum manuale sacerdotum* (fol. 277ra–280va) des Konziliaristen Hermann von Schildesche.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass in St. Ulrich und Afra selbstverständlich auch weltliches Recht wichtig bleibt und gegebenenfalls auch zur Anwendung kommt. So enthält <sup>27</sup> Cod 360 auf 147 Folia den wohl von den Augsburger Mönchen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfassten Schwabenspiegel, der von einem anonymen Schreiber in Schwaben 1452 abgeschrieben wurde.

## 4 Handschriften mit Orientierungssuche

Handschriften aus dem Bestand der Augsburger Benediktiner-Bibliothek des 15. Jahrhunderts verraten eine gewisse Orientierungssuche innerhalb der zeitgenössischen Reformbewegungen.<sup>27</sup> Beispielsweise enthält Clm 4396 unter anderem auch juristische Texte aus Reformkreisen, wie jenen des *Pauper Monachus*, einem Wiener Zisterzienser und Anhänger der Melker Reform. Er hat 1423 einen Traktat über Privateigentum verfasst, der mit folgendem Satz beginnt: „Si vis perfectus esse vade et vende omnia que habes“. Im selben Kodex findet sich die Ab-

<sup>26</sup> Gehrt 1993, 60–61.

<sup>27</sup> Inhalte dieses Kapitels habe ich dem Vortrag von Dr. Juliane Trede, Bayerische Staatsbibliothek München, vor Studierenden des Augsburger Master-Seminars zur Geschichte und Literatur von St. Ulrich und Afra im 15. Jahrhundert zu verdanken (Sommersemester 2015).

handlung *De professione monachorum sive speculum monachorum* aus dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts von einem gewissen Johannes abbas, Anhänger der Bursfelder Reform. Von Selbstbewusstsein gegenüber dem eigenen Standort zeugt das *Fratis David opusculum de reformatione exterioris hominis*, ein Werk des Franziskaners David von Augsburg († 1272). Mindestens drei Traktate in diesem Kodex handeln *De esu carnium*, darunter jener des Bernhard von Waging († 1472), den Bernhard als Prior des Benediktinerklosters Tegernsee verfasst hat.<sup>28</sup> Unter Einbezug weiterer Schriften macht der Kodex deutlich, dass sich Konventionalen in St. Ulrich und Afra über die Vielfalt der zeitgenössischen Reformen bewusst waren und sich darüber weitergehend informieren wollten: Wien, Mondsee, Melk, Tegernsee, Bursfelde. Die Wahl der Handschriften zeigt die Suche nach Orientierung und nach einem eigenen Weg.

Auch andere Handschriften aus dem Bestand von St. Ulrich und Afra bezeugen die Suche nach Orientierung, wobei insbesondere die Bursfelder Kapitelsammlung in Clm 4406 auffällt. Erwähnenswert ist zudem der Kodex Clm 4403, der vor allem eine Sammlung von Texten Bernhards von Waging umfasst, welche überwiegend auf 1464/65, einige auch 1470/71, datiert sind. Deshalb darf vermutet werden, dass sich ein Konventuale von St. Ulrich und Afra für einige Zeit im Kloster Tegernsee aufhielt und dort auch diese Texte abschrieb. Darauf machte dankenswerterweise Dr. Juliane Trede aufmerksam, die von dem Neffen des derzeitigen Abtes Melchior von Stammheim, nämlich Johannes von Giltingen, eine Signatur in derselben Handschrift erkannte.

## 5 Die Ordensregel des hl. Benedikt

### 5.1 Gelehrte Auslegungen der Benediktregel

Im Folgenden geht es um Bearbeitungen der Ordensregel des hl. Benedikt, die zu Regelwerken unterschiedlichen Charakters avancierten, zu gelehrten Auslegungen einerseits und zu einem Sammelsurium moralisch-didaktischer Schriften andererseits. <sup>29</sup> Cod 89 enthält Bernardus de Montecassino *Expositio in Regulam santi Benedicti*<sup>29</sup>, die der Konventuale von St. Ulrich und Afra und spätere Abt von Thierhaupten (1457–1463), Thomas Gertzner († 1468), im Jahre 1434 abschrieb. <sup>29</sup> Cod 464 enthält eine *Expositio regulae s. Benedicti* des Theologen und Juristen

<sup>28</sup> Treusch 2011, 236–239. Treusch 2013.

<sup>29</sup> <sup>29</sup> Cod 89, fol. 177r–184v *Collationes in observantiam reguale s. Benedicti: De tribus essentiibus et quodam accidentalis collacio*. Ed. Caplet 1894. Cf. Spilling 1978, 144.

Johannes de Turrecremata († 1468), der die Interessen der Päpste auf den Konzilien von Basel und Florenz zu vertreten hatte.<sup>30</sup> Der Text wurde wahrscheinlich Ende des 15. Jahrhunderts abgeschrieben. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl von gelehrten Kommentaren zur Benedikt-Regel, wie jenen des Ps.-Stephanus Langton<sup>31</sup>, und der Konventuale Leonhard Weinlin schrieb während seines Aufenthaltes in Melk im Jahre 1495 das Regelexemplar von Klein-Mariazell von 1460 ab, das für ihn offiziösen Charakter hat, denn er beschloss es mit dem Satz: „Correcta est regula voluminis huius anno domini 1460.“ Dabei übernahm Weinlin mittelbar von seiner Melker Vorlage auch Prolog und Schlusskapitel, die von dem großen Melker Reformtheologen Johannes Schlitpacher († 1482) verfasst worden waren und fügte noch von eigener Hand ein Proömium und Glossen bei Kapitel 10 hinzu.<sup>32</sup>

## 5.2 Bearbeitungen der Benediktregel

Bei den hier in Auswahl vorzustellenden Bearbeitungen der Benediktregel handelt es sich um Textsammlungen mit Auslegungen und Kommentaren sowie um metrische Versionen, das heißt vor allem Regelwerke von moralisch-didaktischem, aber auch erbaulichem Charakter.

Bei diesem Typus sticht Clm 4381 aus dem 15. Jahrhundert hervor: Auf Foliu 85 findet sich das *Petri de Rosenheim memoriale regulae sancti Benedicti*. Diese Regelauslegung Peters von Rosenheim wird auch in 8° Cod 21 fol. 338v–345r wiedergegeben, wofür wiederum Clm 4423, fol. 129r, Vorlage war.<sup>33</sup> Ein derartiges *Memoriale* Peters von Rosenheim präsentierte 8° Cod 110, fol. 9r–14r: Laut Schreibervermerk (fol. 69r) handelt es sich um Abschriften des Melker Konventualen Leonardus de Feldorf, die dieser 1486 fertigte. Der Kodex wurde vermutlich in Augsburg zusammengestellt und gebunden; Vorbesitzer des Kodex war der Konventuale Sigismund Lang († 1525), der in St. Ulrich und Afra seine Profess 1481 abgelegt hatte.<sup>34</sup> Bei dem metrischen Vers Clm 4381, fol. 89v, mit dem Titel *Summula ponens editur a te frater Johanne* handelt es sich um einen Text des Johannes Schlitpacher, dessen Schrift anderenorts unter dem Titel *Epitome metrica*

<sup>30</sup> Gehrt 1993, 70.

<sup>31</sup> 2° Cod 89, fol. 182v–183r Ps.-Stephanus Langton: *Commentarius in regulam s. Benedicti* (Auszug). Spilling 1984, 178.

<sup>32</sup> 2° Cod 200, fol. 71r–89a. Cf. Spilling 1984, 185.

<sup>33</sup> Trede 2011, 81.

<sup>34</sup> Trede 2011, 207.

*de vita sancti Benedicti* bekannt ist (Clm 18553b) und wohl in Tegernsee abgeschrieben wurde. Auf Clm 4381, fol. 90r, beginnt die *Metra de vita sanctis patris nostri Benedicti confratri dulci Simoni de Medelicensi*, die auf fol. 94r unten mit dem Satz endet: „Finit vita sancti Benedicti metrica composita.“

Auch in 8° Cod 21 (fol. 315r–319r)<sup>35</sup>, wofür wiederum mehrere Handschriften Schreibvorlage waren,<sup>36</sup> finden sich Texte zur Benediktregel, die Simon Weinhart, Konventuale von St. Ulrich und Afra († 1508), während seines Gastaufenthaltes in Mondsee 1481/82 zusammentrug und nach Augsburg mitgebracht.<sup>37</sup> Es ist Juliane Trede zu verdanken, den bereits in 8° Cod 15 genannten *Frater Symon hospes in Lunelacu* als Simon Weinhart aus Füssen identifiziert zu haben, der 1474 in St. Ulrich und Afra seine Profess ablegte und 1481/82 während eines Gastaufenthaltes in Mondsee zahlreiche Abschriften anfertigte, die er nach seiner Rückkehr nach Augsburg in mehreren Bänden zusammen binden ließ.<sup>38</sup> Der Kodex Clm 4381 endet mit einer sehr schönen Auslegung der Benediktregel mit dem Titel *Incipiunt metra quaedam religiosorum meditanda* (fol. 107r–116r). Hier wäre weiter zu untersuchen, ob es sich bei diesem Text um das Autograph eines Augsburger Konventualen handelt.

Die Benediktiner von St. Ulrich und Afra hatten die Cura monialium über das Augsburger Benediktinerinnenkloster von St. Nikola.<sup>39</sup> Cgm 829 für die Schwestern von St. Nikola enthält die Benediktregel sowie auf Folia 98r–103r Exzerpte zum Leben des hl. Benedikt und zur Geschichte des Benediktinerordens.<sup>40</sup> Dabei wird die Herkunft des hl. Benedikt bis in die Antike zu Kaiser Justinian proluniert: „Justinianus der kaiser ist gewesen ain anher sant Benedicten [...].“ Es handelt sich um eine volkssprachliche Übersetzung einer lateinischen Fassung, wie sie etwa in Cgm 1124, 40rb–vb, und Augsburg StB Cod 2° 205, 15r–v, zu finden ist; diese konnte Herrad Spilling als ein autographes Konzept des Konventualen Petrus Wagner († 1511) identifizieren mit dem ursprünglichen Titel: *Congestum monachorum illustrium ordinis sancti Benedicti* aus dem Jahre 1493.<sup>41</sup> Nach diesem

<sup>35</sup> Trede 2011, 80.

<sup>36</sup> BSB, Clm 4423, StaB 8° Cod 15 u.a.

<sup>37</sup> Trede 2011, 75.

<sup>38</sup> Trede 2011, 50–51.

<sup>39</sup> „Im Gefolge der Abtei St. Ulrich und Afra erfuhr auch St. Nikolaus in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert seine Erneuerung im Geist der Melker Reformbewegung. Das Priorat wirkte als Vorbild für die Reform der Frauenklöster Bergen, Holzen und Kühbach.“ Cf. <https://www.hdbg.eu/kloster/web/index.php/pdf?id=KS0469> [15. Oktober 2016]

<sup>40</sup> Schneider 1984, 511–514.

<sup>41</sup> Vgl. Spilling 1974, 199–200.

Konzept liegen Reinschriften vor, unter anderem in dem Wiener Cod. 3312 von der Hand des Johannes Griesheren aus dem Jahre 1520.

## 6 Reformhandschriften: Recessse und Formulae

In 2º Cod 199, fol. 112v–124v, wurde ein *Modus eligendi abbatem* als Mustersammlung zusammengestellt anhand von Urkunden zur Wahl Johannes' IV. von Hohenstein († 1458) zum Abt von St. Ulrich und Afra im März 1439.<sup>42</sup> Folia 125r–128r desselben Kodex<sup>43</sup> enthalten *Responsiones in questiones de visitatione monasterii sancti Nicolai augustensis* des Kanonisten Wilhelm von Werden: *Ita mihi Wilhelmo de Werdena decretorum doctori videtur super dubiis*. Geschult zitiert von Werden u.a. die bedeutenden Bologneser Juristen Johannes Andreae und Guilelmus de Montelauduno, um für die Aufhebung der Abhängigkeit des Klosters St. Nicolaus von St. Ulrich und Afra zu plädieren.<sup>43</sup>

8º Cod 108 von 1453 enthält u.a. Johannes Schlipachers *Modus procedendi in visitatione monasteriorum*; diese Visitationsanleitung weist Abweichungen und Kürzungen gegenüber den bisher bekannten Melker Texten auf.<sup>44</sup> Auch gibt es *Excerpta brevia ex consuetudinibus Mellicensibus*, die teilweise und mit Abweichungen wiederzufinden sind in den *Consuetudines Tegernseenses*.<sup>45</sup> Nach Julian Trede wurden einzelne Fassikel der Handschrift nachweislich 1453 in Melk geschrieben und dürften nach der Berufung des Melker Konventualen Melchior von Stammheim zum Abt von St. Ulrich und Afra im Jahre 1458 nach Augsburg gelangt sein.

Clm 4406 ist ein Kodex aus dem letztes Drittel des 15. Jahrhunderts von mehreren Händen. Er enthält auf den Folia 53–212 die Rezesse der 25 ersten Kapitel der Provinz Mainz-Bamberg aus den Jahren 1417–1485. Dies ist sicherlich aufgrund der Forderung des 1482 in Blaubeuren abgehaltenen Provinzialkapitels erfolgt, wonach jeder Abt eine Sammlung der Kapitelrezesse anfertigen lassen muss.<sup>46</sup> Vom Petershausener Provinzialkapitel gab es keine Protokolle, jedoch Beschlüsse.<sup>47</sup> Zu diesen Beschlüssen wurden Erläuterungen und Ergänzungen

<sup>42</sup> Spilling 1984, 180–182.

<sup>43</sup> Steichele 1860, 296–297.

<sup>44</sup> Trede 2011, 202.

<sup>45</sup> ed. Angerer 1968, 210–213, 247–248.

<sup>46</sup> Vgl. Helmuth 1994, *passim*.

<sup>47</sup> Hat Trithemius in seiner Schrift *Modus et forma capituli provinciali* wiedergegeben, siehe *Opera omnia*, 1003–1016. Cf. Zeller 1921, 28 mit Anm. 9.

verfasst in Form eines Fragenkanons für Visitatoren. Diese *Interrogatoria visitatorum super singulis defectibus monasterii ex officio pertinencia* haben einen offiziellen oder zumindest halboffiziellen Charakter. Weiter enthält diese Handschrift Clm 4406:

1. *Ordo servandus in capitulo provinciali*, wobei es sich um die Organisation des Provinzialkapitels handelt;
  2. *Modus visitandi* betrifft den Empfang der Visitatoren. Als *Interrogatoria* sind hier die *formulae* der Visitatoren abgeschrieben, zum Beispiel der Eid der Visitatoren (*iuramentum visitatorum*), sowie der Eid der Visitierten (*forma iuramenti visitandorum*). Andere Beispiele: Wenn die Visitatoren in der Stadt oder dem Dorf eintreffen, müssen alle Glocken geläutet werden. Oder: Konkrete Handlungsanleitungen wie *De electione abbatis*; *Forma deponendi abbatem* etc. Realiter wurde beispielsweise auf dem Provinzialkapitel in Fulda von 1420 verordnet, dass die Visitatoren mit höchstens sechs Pferden anreisen dürfen.<sup>48</sup>
  3. *Chartae visitationis dioecesi Augustensi visitandae*;
- Weitere *Chartae visitationis* vom 12. Juli 1434 finden sich auch in Clm 4405, fol. 106r–110v, wo sie für das Kloster Heilig Kreuz in Donauwörth bestimmt sind;
4. Urkunden zur Vorbereitung des Provinzialkapitels in Petershausen, sogenannte *Konzilsbulle*;
  5. *Processus contra abbates rebelles*;
  6. Urkunden zur Vorbereitung weiterer Provinzialkapitel;
  7. Kirchliche und königliche Bestimmungen zur Unterstützung der Reform;
  8. Rezesse der Provinzial-Kapitel 1417–1490.

## 7 Zeremonial-Statuten

Mit den Reformen in Melk (1418) und Tegernsee (1427) übernehmen beide Konvente die Sublacenser Gewohnheiten. So gibt es die Hausstatuten von Melk, die Johannes Schlittpacher 1451 niederschrieb, und das Tegernseer *Liber caeremoniarum* (1450/52) mit den *Consuetudines Tegernseenes*.<sup>49</sup> Doch wie sieht es diesbezüglich in St. Ulrich und Afra aus? Juliane Trede nennt in ihrem Register unter dem Stichwort *Caeremoniae* vier Exemplare, wovon ich zwei sowie ein weiteres

<sup>48</sup> Clm 4406, fol. 66v. Vgl. Zeller 1921, 29 Anm. 13.

<sup>49</sup> Treusch 2011, 234.

Münchener Exemplar vorstelle.<sup>50</sup> 8° Cod 17 enthält im ersten Teil der Handschrift überwiegend Texte, die mit dem ersten Versuch zur Einführung der Melker Observanz in St. Ulrich und Afra im Jahre 1441 unter Abt Johannes IV. von Hohenstein in Zusammenhang stehen.<sup>51</sup> Dazu gehören die Professordnung sowie Regeln für die Konversen (fol. 75r–97r), die der *Professio* der Tegernseer Konversen sehr ähnlich sind; auffallend sind hier die Einschübe von katechetischen Merkversen.

8° Cod. 4 beinhaltet die *Ceremoniae monasticae ad usum monasterii ss. Udalrici et Afrae*. „Es handelt sich um eine von Wilhelm Wittwer (1449–1512, seit 1469 Konventuale von UA und späterer Verfasser der Klosterchronik) angelegte, unstrukturierte Sammlung monastischer Gewohnheiten, wie sie um 1475 in St. Ulrich und Afra praktiziert werden; der Reformeinfluss der Melker bzw. Tegernseer *Consuetudines* ist an vielen Stellen erkennbar. Daneben gibt es Abschriften von Briefen, Formularen und aszetischen (!) Übungen.“<sup>52</sup> Auf Folia 33r–116v findet sich ein *Breviarium caeremoniarum monasterii Mellicensis*, das Wilhelm Wittwer signierte sowie auf 1475 datierte und das von Angerer nach den Tegernseer Vorlagen ediert wurde.<sup>53</sup> Auf fol. 117r–270v folgen die *Consuetudines et caerimoniae ad usum monasterii ss. Udalrici et Afrae*, das ist ein Text, der fast wörtlich mit Einzelkapiteln der *Consuetudines* von Tegernsee übereinstimmt. Darauf folgen detaillierte Regeln für die Hauptfeste in St. Ulrich und Afra, die nur ganz vereinzelt Zitate aus Melker oder Tegernseer *Consuetudines* enthalten (fol. 165r), sowie *Ceremoniae*; dabei handelt es sich um kurze Auszüge mit Anweisungen für ritualisierte Handlungen wie *De inclinationibus*, *De genuflexionibus* etc. (fol. 270v–285v), die in Angerers Edition der Tegernseer *Consuetudines* nicht vorkommen;<sup>54</sup> ebenso verhält es sich mit den Kodex abschließenden Notizen Wittwers wie zum Beispiel über die Wahl des Heinrich Fries zum Abt, die Wittwer ebenfalls im Jahre 1474 verfasste.

Juliane Tredes Untersuchungen ist die Erkenntnis zu verdanken, dass es sich bei diesem Exemplar aufgrund der zahlreichen nachgetragenen Verse und Notizen um ein persönliches Handexemplar des bekannten Schreibers Wilhelm Wittwer handelt, der 1473 zum Subprior ernannt wurde. Insofern kann man den Charakter dieser bedeutsamen Handschrift für St. Ulrich und Afra wie folgt zusammenfassen: Es werden immer nur Auszüge wiedergegeben, oft nur in sehr

<sup>50</sup> Trede 2011, Register, 383 zum Stichwort „Caeremoniae“: 8° Cod. 4, 117r. 17, 97r. 19, 1r. 115, 18r.

<sup>51</sup> Trede 2011, 66.

<sup>52</sup> Trede 2011, Einleitung, XI (Zitat). Vgl. Trede 2011, 12.

<sup>53</sup> Angerer 1987, 7–19. Cf. Trede 2011.

<sup>54</sup> Vgl. Angerer 1995, *passim*.

verkürzter Form. Änderungen zum spezifischen Gebrauch werden eingefügt, sowie es auch katechetische Einschübe gibt. Vorlagen sind das Melker *Ceremoniale* und die Tegernseer *Consuetudines* sowie eine Vielzahl sogenannter *Ceremoniae*, deren Vorlagen erst noch zu identifizieren sind.

<sup>56</sup> Cod 116 bezeugt das Interesse der Brüder von St. Ulrich und Afra an der Kastler Reformobservanz, einen Kodex, der unter anderem Auszüge aus den dortigen *Consuetudines* bietet.<sup>55</sup> Das einzige Bursfelder Zeremoniale <sup>8°</sup> Cod. 62 in St. Ulrich und Afra enthält Lektionen mit Melodien, Chortraktaten etc., weshalb es unter den Musikhandschriften der Stadt- und Staatsbibliothek Augsburg aufgenommen wurde.<sup>56</sup> Es ist aber deshalb von besonderem Interesse, da Papst Pius II. beabsichtigte, die drei Benediktinerobservanzen Bursfelde, Kastl und Melk zu einer Kongregation zu vereinigen. Zwar war den Einigungsversuchen von 1461, 1483 und 1496 kein Erfolg beschieden, doch im Zuge eines weiteren derartigen Versuches entstand jene Handschrift, welche die Konventualen von St. Ulrich und Afra über die Bursfelder Absichten informieren sollte.<sup>57</sup>

## 8 Resümee

Entsprechend ihrem besonderen Auftrag sollten die Brüder von St. Ulrich und Afra öffentlich wirksame Spiritualität verbreiten. Es herrschte aber auch ein hoher Grad an Regelungsbedarf, dies zeigen die Etappen der Reform anhand der bisher vorgestellten Rechtstexte. Wir dürfen davon ausgehen, dass bereits Anfang des 15. Jahrhunderts die grundlegenden Werke der klassischen Kanonistik vorhanden waren und damit St. Ulrich und Afra institutionenrechtlich gut ausgestattet war. Für diese Zeit sind uns auch juristisch gut ausgebildete Ordensbrüder wie Narcissus Pfister (bis 1435) bekannt, was auch im theologisch-juridischen Kommentar zur Benediktregel aus der Feder des Konventualen Thomas Gertzner von 1437 belegt werden kann. Zudem ist in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, also vor einem von außen unternommenen ersten Reformversuch im Jahre 1441, eine Suche und Orientierung der Konventualen bei verschiedenen Reformrichtungen deutlich zu erkennen.

<sup>55</sup> <sup>8°</sup> Cod 116, fol. 126r–135r *Excerpta consuetudinum et regulae* (Kastler Reformobservanz). Aed. CCM 141 S. 14,1–32,7 mit Angaben zur Textüberlieferung, 2. Viertel fünfzehntes Jahrhundert. Cf. Trede 2011, 232.

<sup>56</sup> Gottwald 1974, 45–46.

<sup>57</sup> Gottwald 1974, 45.

Für eine zweite Phase, ist Juliane Trede zu zitieren: „In der Zeit des ersten Reformversuchs 1441 entstanden [...] wichtige Zeremonialstatuten“.<sup>58</sup>

In einer dritten Phase unter dem neueingesetzten Abt Melchior von Stammheim (1458–1474), der in Melk die Profess abgelegt hat, gelangten auch juristische Texte in großen Umfang nach St. Ulrich und Afra. Weitere juristische Sammelhandschriften von Konventualen belegen deutlich ihre Beteiligung an der Umsetzung der Reformen in ihrem Kloster. Dies verstärkt sich durch die Verbrüderung der Augsburger Benediktiner mit dem Melker Reformkloster ab 1474. Auszüge aus den Melker *Consuetudines* finden sich im Handexemplar des Wilhelm Wittwer.<sup>59</sup>

In Bezug auf die Funktion des ordensrechtlichen Schrifttums lässt sich zusammenfassen, dass dieses mehr normenpraktisch als normentheoretisch ausgerichtet ist. So ist beispielsweise in Clm 4428 zu lesen, dass der Konventuale Heinrich Kützpitchel diese *Constitutiones monasticae ordinis sancti Benedicti* an der Universität Wien gesammelt habe *ad informationem simplicium sacerdotum copiam iuris non habentium*, also für einfachere Priester, die keinen Rechtskodex besitzen.

Insofern kann ich für St. Ulrich und Afra keinen Widerspruch zwischen Recht, strenger Regelbeachtung und Spiritualität erkennen, wenn es auch zwischen dem einen und dem anderen immer wieder Spannungen gegeben haben mag.

---

<sup>58</sup> Trede 2011, XII.

<sup>59</sup> 8° Cod 4, 5, 19 und 115. Cf. Trede 2011, XII.

## Literatur

- Angerer, Joachim F. (Ed.): *Die Bräuche der Abtei Tegernsee unter Abt Kaspar Ayndorffer (1426–1461). Verbunden mit einer textkritischen Edition der Consuetudines Tegernseenses*. Otto-beuren 1968.
- Angerer, Joachim F.: „Zur Problematik der Begriffe: Regula – Consuetudo – Observanz und Orden“. *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens* 88 (1977): 312–323.
- Angerer, Joachim F.: *Caeremoniale Regularis Observantiae*. Siegburg 1985.
- Angerer, Joachim F.: *Breviarium caeremoniarum monasterii Mellicensis*. Siegburg 1987.
- Caplet, Anselmus Maria (Ed.): *Bernardi I abbatis Casinensis in regulam s. Benedicti expositio ex tabulario Casinensi nunc primum edita*. Montecassino 1894 (Das Werk war der Autorin nicht zugänglich).
- Drossbach, Gisela: „Die ‚Bibliothek‘ des Johannes Wildsgefert († 12.5.1470)“, in: *Perspektiven einer europäischen Regionengeschichte: Festschrift für Wolfgang Wüst zum 60. Geburtstag*, hrsg. von Christof Paulus. Augsburg 2014. 245–258.
- Drossbach, Gisela: *Rechtshandschriften des deutschen Mittelalters. Produktionsorte und Importwege*. Wiesbaden 2015.
- Drossbach, Gisela: „Äbte – Konvente – Kapitel: Verfassungsstrukturen süddeutscher religiöser Institutionen im Mittelalter“, in: *Mitregieren und Herrschaftsteilung in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur Machtfrage im Alten Reich und in Bayern*, hrsg. von Wolfgang Wüst. Erlangen 2016. 111–123.
- Drossbach, Gisela: „Die Collectio Victorina prima – Dekretalenrecht in Saint-Victoir“, in: Dillingens *scrutator sacri elogii. Schriftauslegung als Grundfunktion mittelalterlicher Gesellschaft und Geschichte*. Festschrift für Rainer Berndt SJ, hrsg. von Hans-Peter Neuheuser-Christ, Ralf Stammerger und Markus Tischler. Münster 2016. 361–375.
- Eckhardt, Karl August: *Der Schwabenspiegel in der ältesten Gestalt. Landrecht*, hrsg. von Wilhelm Wackernagel (1840), Lehnrecht herausgegeben von Heinrich Christian von Senckenberg (1766), zusammengestellt und mit Vorrede, Zusätzen und Quellenbuch versehen. [Aalen 1972].
- Gehrt, Wolf (Bearb.): *Handschriftenkataloge der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Bd. 4: Die Handschriften 2° Cod 251-400e*. Wiesbaden 1989.
- Gehrt, Wolf (Bearb.): *Handschriftenkataloge der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Bd. 5: Die Handschriften 2° Cod 401-575*. Wiesbaden 1993.
- Gottwald, Clytus: *Die Musikhandschriften der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg*. Wiesbaden 1974.
- Groß, Albert (Ed.): *Spätmittelalterliche Lebensformen der Benediktiner von der Melker Observanz vor dem Hintergrund ihrer Bräuche. Ein darstellender Kommentar zum Caeremoniale Melicense des Jahres 1460*. Münster 1998.
- Helmrath, Johannes: „Provinzialkapitel und Bullen des Basler Konzils für die Reform des Benediktinerordens im Reich“, in: *Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen*, Bd. 1., hrsg. von Heribert Müller, Johannes Helmrath und Helmuth Wolff. München 1994. 87–121.
- Kießling, Rolf: *Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Strukturanalyse der oberdeutschen Reichsstadt*. Augsburg 1971.

- Murano, Giovanna: *Opere diffuse per exemplar e pecia*. Turnhout 2005.
- Nöcker, Rebekka: *Volkssprachiges Proverbium in der Gelehrtenkultur: Ein lateinischer Fabelkommentar des 15. Jahrhunderts mit deutschen Reimpaarepimythien. Untersuchung und Edition*. Berlin/Boston 2015.
- Redlich, Virgil: *Tegernsee und die deutsche Geistesgeschichte im XV. Jahrhundert*. München 1931.
- Schneider, Karin: *Die deutschen Handschriften der Bayerischen Staatsbibliothek München: Cgm 691–867*. Wiesbaden 1984.
- Schreiner, Klaus: „Benediktinische Klosterreform als zeitgebundene Auslegung der Regel. Geistige, religiöse und soziale Erneuerung in spätmittelalterlichen Klöstern Südwestdeutschlands im Zeichen der Kastler, Melker und Bursfelder Reform“, in: *Blätter für Württembergische Kirchengeschichte* 86 (1986): 163–180.
- Schreiner 1992a = Schreiner, Klaus: „Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum. Krisen, Reform- und Institutionalisierungsprobleme in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen“, in: *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*, hrsg. von Gert Melville. Weimar/Wien 1992. 295–341.
- Schreiner 1992b = Schreiner, Klaus: „Verschriftlichung als Faktor monastischer Reform. Funktionen von Schriftlichkeit im Ordenswesen des hohen und späten Mittelalters“, in: *Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen*, hrsg. von Hagen Keller. München 1992. 37–75.
- Spilling, Herrad (Bearb.): *Die Handschriftenkataloge der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Bd. 2: Die Handschriften 2° Cod 1-100*. Wiesbaden 1978.
- Spilling, Herrad (Bearb.): *Die Handschriftenkataloge der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Bd. 3: Die Handschriften 2° Cod 101-250*. Wiesbaden 1984.
- Spilling, Herrad: „Johannes Mickel – Kartäuser oder Benediktiner?“, in: *Bücher, Bibliotheken und Schriftkultur der Kartäuser*, hrsg. von Sönke Lorenz. Stuttgart 2002. 39–64.
- Steichele, Anton (Hrsg.): „Fr. Wilhelmi Wittwer Catalogus abbatum monasterii SS. Udalrici et Afrae Augustensis“, in: *Archiv für die Geschichte des Bistums Augsburg* 3 (1860): 10–437.
- Trede, Juliane/Gehrt, Wolf (Bearb.): *Die Handschriftenkataloge der Staats- und Stadtbibliothek Augsburg, Bd. 8: Die Handschriften 8° Cod 1-232*. Wiesbaden 2011.
- Treusch, Ulrike: *Bernhard von Waging († 1472), ein Theologe der Melker Reformbewegung. Monastische Theologie im 15. Jahrhundert*. Tübingen 2011.
- Treusch, Ulrike: „Bernhard von Waging. De esu carnium in theologischer und historischer Perspektive“, in: *Die benediktinische Klosterreform im 15. Jahrhundert*, hrsg. von Franz Xaver Bischof und Martin Thurner. Berlin 2013. 143–158.
- Zeller, Josef: „Das Provinzialkapitel im Stift Petershausen im Jahre 1417“, in: *Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige* 41 (1921): 1–73.